



Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz
und Umwelt, Brückenstraße 6, 10179 Berlin

Geschäftszeichen (bitte angeben)
I C 203(V)-13614
Herr Kopenhagen
Tel. +49 30 9025-2378
michael.kopenhagen@senumvk.berlin.de
elektronische Zugangsöffnung
gemäß § 3a Absatz 1 VwVfG
Brückenstraße 6, 10179 Berlin
12.10.2023

GENEHMIGUNG

nach § 16 Abs. 1 BImSchG

zur wesentlichen Änderung

einer Anlage zur

Herstellung von Süßwaren aus pflanzlichen und tierischen Rohstoffen

in 13407 Berlin-Reinickendorf, Flottenstraße 24 G

**durch Erhöhung der Produktionskapazität für flüssige weiße Schokolade
(BE 06, Linie 3); Kondo II**

für die Firma

**Cargill GmbH
Rüdekenstraße 51**

38239 Salzgitter

1 GENEHMIGUNG UND UMFANG DER ÄNDERUNG

Die Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt (Genehmigungsbehörde) genehmigt nach § 16 Abs. 1 BImSchG (Bundes-Immissionsschutzgesetz) unter Maßgabe der Nebenbestimmungen zu diesem Bescheid die wesentliche Änderung der nachfolgend beschriebenen Anlage.

Bezeichnung	Anlage zur Herstellung von Süßwaren aus pflanzlichen und tierischen Rohstoffen nach Nr. 7.31.1.1 GE des Anhangs 1 der 4. BImSchV (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) einschließlich einer Teilanlage zur Röstung von Kakao- bohnen nach Nr. 7.30.2 V nach Anhang 1 der 4. BImSchV
Betriebsgelände	13407 Berlin-Reinickendorf, Flottenstraße 24 G
Betreiberin	Cargill GmbH Rüdekenstraße 51 38239 Salzgitter
bisher zulässige Produktionskapazität	300 t/d (Tonnen/Tag)
zulässige Betriebszeiten	24 Stunden täglich
Antrag vom	01.11.2022, eingegangen am 04.11.2022
Umfang der Änderungsgenehmigung	Innerhalb des Gebäudes für die Schokoladenproduktion soll die komplette Produktionslinie der weißen Schokolade in einem bisher nicht genutzten Bereich neu aufgebaut und nach Fertigstellung und Inbetriebnahme die alte Produktionslinie rückgebaut werden. Hieraus ergibt sich eine Erhöhung der Produktionskapazität der Gesamtanlage auf 415 t/d. Flankierend soll an der nordwestlichen Seite des Gebäudes ein 120 m ³ großes Zuckersilo errichtet werden. Die Entladung der Silofahrzeuge soll durch einen im Gebäude zu errichtenden

	<p>Kompressor erfolgen. Neben dem Silo soll an der westlichen Gebäudeseite ein Trafo installiert werden.</p> <p>Außerdem sind für die gesamte Schokoladenproduktion Veränderungen am Kühlkonzept geplant. Dabei sollen auf dem Dach drei Kaltwassersätze und zwei Freikühler gegen effizientere Modelle ausgetauscht und ein Freikühler nach Ertüchtigung an einem neuen Standort auf dem Dach aufgestellt werden.</p>
--	--

Hinweis:

Nach § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein. Ausgenommen sind Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne, behördliche Entscheidungen auf Grund atomrechtlicher Vorschriften und wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen nach § 8 in Verbindung mit § 10 WHG.

Vorbemerkung:

Dieser Bescheid trägt der Tatsache Rechnung, dass die Produktion von Kakao- und Schokoladenmassen mit Feststellungsbescheid vom 09.09.2019 als Anlage zur Herstellung von Süßwaren aus pflanzlichen und tierischen Rohstoffen nach Nr. 7.31.1.1 GE des Anhangs 1 der 4. BImSchV eingestuft wurde und damit den Vorschriften der Richtlinie 2010/75/EU, der sogenannten Industrieemissions-Richtlinie unterliegt. In Anwendung von Artikel 21 Abs. 1 der Richtlinie enthält er daher auch aktualisierte Nebenbestimmungen zu Anlagenteilen, die nicht unmittelbar durch das aktuelle Antragsvorhaben betroffen sind.

Soweit nachstehend von der Anlage die Rede ist, bezieht sich dies jeweils auf die Anlage zur Herstellung von Süßwaren einschließlich der Teilanlage zur Röstung von Kakaobohnen.

2 NEBENBESTIMMUNGEN

2.1 Bedingung

Die neu errichteten Anlagenteile dürfen erst in Betrieb genommen werden, wenn der durch die Regionalstelle AZB beim Umwelt- und Naturschutzamt Neukölln von Berlin abgenommene Ausgangszustandsbericht nach § 10 Abs. 1a BImSchG der Genehmigungsbehörde vorgelegt worden ist.

2.2 Allgemeine Nebenbestimmungen

2.2.1 Die Anlage ist entsprechend den Antragsunterlagen zu ändern und zu betreiben, soweit nachstehend keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

2.2.2 Nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG setze ich eine Frist von zwei Jahren ab Zustellung dieses Bescheides, innerhalb der die genehmigte Änderung der Anlage abgeschlossen und mit ihrem Betrieb begonnen werden muss, andernfalls erlischt die Genehmigung.

Eine Verlängerung der Frist kann auf Antrag aus wichtigem Grund bewilligt werden, sofern nicht erhebliche Gründe entgegenstehen. Der Antrag muss vor Ablauf der Frist bei der Genehmigungsbehörde eingegangen sein.

2.2.3 Vor Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist durch die Anlagenbetreiberin eine Schlussbegehung unter Beteiligung der Genehmigungsbehörde, des Landesamtes für Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz und technische Sicherheit und des Umwelt- und Naturschutzamtes des Bezirksamtes Reinickendorf von Berlin zu organisieren.

2.2.4 Der Zeitpunkt des Abschlusses der Arbeiten sowie die Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist der Genehmigungsbehörde unverzüglich mitzuteilen.

2.3 Baurecht

2.3.1 Die Hinweise und Bemerkungen im Prüfbericht (Prüfverz.-Nr. 22/0050) zum Standsicherheitsnachweis sind zu beachten und umzusetzen.

2.3.2 Die Hinweise und Bemerkungen des Prüfsachverständigen für Brandschutz Dr.-Ing. Wolfgang Menzel im Prüfbericht Nr. 2022M325 vom 06.09.2022 sind zu beachten und umzusetzen.

2.3.3 Bauzeichnungen sind, soweit erforderlich, mit dem geprüften Standsicherheitsnachweis und dem geprüften Brandschutznachweis in Übereinstimmung zu bringen.

2.3.4 Dem Bau- und Wohnungsaufsichtsamt Reinickendorf von Berlin sind folgende Unterlagen digital zu übermitteln:

- a) das vom Prüfsachverständigen für Brandschutz Dr.-Ing. Wolfgang Menzel geprüfte und mit Stempel versehene Brandschutzkonzept vom 13.06.2022,

- b) Anzeige der beabsichtigten Aufnahme der Nutzung nach Vordruck Bauaufsicht 112¹,
- c) Erklärungen der Prüfsachverständigen für Standsicherheit und Brandschutz zur beabsichtigten Aufnahme der Nutzung nach Vordruck Bauaufsicht 113¹,
- d) Bescheinigungen der/des bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin/-fegers über die Tauglichkeit der Schornsteine und die sichere Benutzbarkeit der Abgasanlagen.

Die Nachweise b) bis d) sind spätestens zwei Wochen vor der beabsichtigten Nutzungsaufnahme vorzulegen.

- 2.3.5 Feuerstätten dürfen erst in Betrieb genommen werden, wenn der Nachweis nach 2.3.4d) vorliegt.

2.4 Vorbeugender Brandschutz

- 2.4.1 Das im Rahmen des Genehmigungsverfahrens vorgelegte Brandschutzkonzept ist innerhalb von sechs Monaten nach Zustellung dieser Genehmigung um eine quantitative Herleitung des Lösch- bzw. Berieselungs- und Beschäumungswasserbedarfs sowie um den Nachweis zu ergänzen, dass der so ermittelte Wasserbedarf jederzeit gedeckt ist und kurzfristig an den Verbrauchseinrichtungen zur Verfügung gestellt werden kann. Soweit vorhandene Hydranten zur Abdeckung dieses Wasserbedarfs herangezogen werden sollen, ist durch entsprechende Bestätigung der Berliner Wasserbetriebe nachzuweisen, dass die in Ansatz gebrachte Lieferleistung tatsächlich zu jedem Zeitpunkt gegeben ist.
- 2.4.2 Kann der Nachweis nach 2.4.1 nicht erbracht werden, so ist die Wasserversorgung mit der eigenen Infrastruktur abzudecken.

2.5 Lärmschutz

Die Nebenbestimmungen des Änderungsgenehmigungsbescheides VIII C 201-10531 vom 14.02.2006 gelten für den Weiterbetrieb der Anlage fort. Ergänzend wird festgelegt:

¹ Vordrucke der Bauaufsicht stehen auf folgender Internetseite zum Download bereit:
<https://www.berlin.de/sen/sbw/service/formularcenter/bereich-bauen/bauaufsicht/#nachweise>

- 2.5.1 Zur Einhaltung der genehmigten Geräuschemissionen der Anlage sind die im Schallgutachten (TAC Technische Akustik; Berichtsnr. 5449-22-2 vom 07.12.2022) messtechnisch ermittelten sowie vorgegebenen Schallleistungspegel und Positionen aller stationären Schallquellen umzusetzen.
- 2.5.2 Für jeden der drei Abluftkamine auf dem Dach der Rösterei (Kakobohnenannahme, Kakaobohnenreinigung, Röster) gilt danach ein Schallleistungspegel von maximal 81 dB(A). Der schriftliche Nachweis der Einhaltung ist der Genehmigungsbehörde in Form eines durch eine nach § 29 b BImSchG anerkannte Messstelle erstellten Messberichts vor Inbetriebnahme der geänderten Anlage vorzulegen.
- 2.5.3 Die für die Schallquellen der Gebäudeabluft und diverser Abluft- und Zuluftführungen der Conchenkühlung gutachterlich berücksichtigte softwaregesteuerte Leistungsreduzierung durch Begrenzung der Ventilatorendrehzahl im Nachtzeitraum ist umzusetzen und digital zu protokollieren.
- 2.5.4 Ein Nachweis über die Installation und korrekte Funktion der Leistungsreduzierung ist der Genehmigungsbehörde spätestens zur Inbetriebnahme vorzulegen. Die Protokolle sind mindestens drei Monate zu speichern und der Genehmigungsbehörde auf Anfrage zur Verfügung zu stellen.

2.6 Luftreinhaltung

- 2.6.1 Die Anlage ist einschließlich der Abgasreinigungseinrichtungen so zu betreiben, dass im Normalbetrieb zu keiner Zeit ekelerregende oder Übelkeit auslösende Gerüche in der Nachbarschaft auftreten.
- 2.6.2 Die Anlage ist so zu betreiben, dass für die nachstehend geforderten Abnahme- und Wiederholungsmessungen repräsentative und einwandfreie Messungen gewährleistet sind. Messplätze, Messplanung, Messdurchführung und Messberichte sind nach DIN EN 15259² zu gestalten.

Für die Messungen ist der jeweilige Stand der Messtechnik zugrunde zu legen, wie er sich aus Nr. 5.3.2.3 TA Luft ergibt. Die Nachweisgrenze der Messverfahren muss kleiner als 1/10 der zu überwachenden Emissionsbegrenzung sein.

² DIN EN 15259: Luftbeschaffenheit - Messung von Emissionen aus stationären Quellen - Anforderungen an Messstrecken und Messplätze und an die Messaufgabe, den Messplan und den Messbericht; Ausgabe 01.2008

- 2.6.3 Verladeprozesse von Einsatzstoffen und Produkten, die nicht in geschlossenen Systemen verladen werden, sind bei geschlossenen Hallentoren vorzunehmen. Prozessanlagen, einschließlich der Lager, sind in geschlossenen Räumen unterzubringen. Offene Zwischenlagerungen sind unzulässig.
- 2.6.4 Abgase der Röstprozesse sind an der Entstehungsstelle zu erfassen und einer Abgasreinigungseinrichtung zuzuführen. Alternativ sind nach Abstimmung mit der Genehmigungsbehörde gleichwertige Maßnahmen zur Emissionsminderung anzuwenden.
- Rösterabgase sind in die Brennkammer zurückzuführen. Sollten der Rückführung sicherheitstechnische Aspekte entgegenstehen, ist dies der Genehmigungsbehörde vor Inbetriebnahme darzulegen.
- 2.6.5 Die Wartungen und Reinigungen der Thermischen Nachverbrennung (TNV) sind entsprechend der Betriebsanleitung, der Wartungshinweise sowie der Wartungs- und Pflegeanleitung des Herstellers durchzuführen und zu dokumentieren. Die Dokumentation ist der Genehmigungsbehörde auf Verlangen zu übermitteln.
- 2.6.6 Die Abluft aus der Emissionsquelle EQ 11N ist in einer Höhe von mindestens 19,2 m über Grund und 3 m über Dach ohne die freie Abströmung behindernde Aufbauten abzuleiten.
- 2.6.7 An der Emissionsquelle EQ 05 (Reingas nach TNV) dürfen die in Tabelle 1 genannten Emissionen an Stoffen bzw. Stoffgruppen die angegebenen Massenkonzentrationen (bezogen auf Normzustand (273,15 K; 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf) nicht überschreiten:

Tabelle1

Stoff	Emissionsgrenzwert	Wiederholung der Messungen
Gesamtstaub	10 mg/m ³	in Absprache mit Überwachungsbehörde
Geruchsstoffe	700 GE/m ³ * kein Rohgasgeruch im Reingas	wiederkehrend jährlich
Stickstoffoxide, angegeben als Stickstoffdioxid	0,10 g/m ³	wiederkehrend jährlich
Kohlenmonoxid	0,10 g/m ³	wiederkehrend jährlich
Formaldehyd	15 mg/m ³	wiederkehrend jährlich
Organische Stoffe, angegeben als Gesamt-C	50 mg/m ³ 30 mg/m ³ sind anzustreben	wiederkehrend jährlich

* Emissionsgrenzwert bezogen auf 293,15 K und 101,3 kPa vor Abzug des Feuchtegehalts an Wasserdampf

- 2.6.8 Erstmalig nach Erreichen des ungestörten Betriebes, jedoch frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens sechs Monate nach der Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist die Einhaltung der in Nr. 2.6.7 festgesetzten Emissionswerte durch eine nach § 29b BImSchG bekannt gegebene Messstelle durchführen zu lassen. Die Messungen sind durchzuführen, wenn die Anlage mit der höchsten, für den Dauerbetrieb zugelassenen Leistung betrieben wird.

Die Messungen sind ausgehend vom Termin der ersten Messung in dem in Tabelle 1 angegebenen Abstand zu wiederholen.

- 2.6.9 Spätestens vier Wochen vor beabsichtigter Durchführung der Messungen ist der Genehmigungsbehörde ein Messplan zur Zustimmung vorzulegen. Die Anerkennung von Messungen, die ohne eine solche Zustimmung durchgeführt wurden, kann von der Genehmigungsbehörde abgelehnt werden.
- 2.6.10 Zur Messung der diskontinuierlich ermittelten Schadstoffe sind mindestens drei Messungen bei Betriebszuständen durchzuführen, die erfahrungsgemäß zu den höchsten Emissionen führen können. Für die Messungen beträgt die Probenahmezeit jeweils eine halbe Stunde. Sollte dies für den Nachweis der Einhaltung nicht ausreichend sein, kann die Messdauer mit entsprechender Begründung des Messinstituts und nach Absprache mit der Genehmigungsbehörde erhöht werden.
- 2.6.11 Über die Ergebnisse der Messungen ist ein Messbericht zu erstellen und der Genehmigungsbehörde spätestens sechs Wochen nach Messdurchführung vorzulegen.
- 2.6.12 Die in Nr. 2.6.7, Tabelle 1 festgelegten Emissionsgrenzwerte gelten als eingehalten, wenn kein Probenahmemittelwert einer Einzelmessung zuzüglich der Messunsicherheit den jeweiligen festgelegten Grenzwert überschreitet. Sie sind überschritten, wenn mindestens ein Halbstundenmittelwert abzüglich der Messunsicherheit die festgelegte Massenkonzentration überschreitet.

In diesem Fall sind insbesondere die anlagenspezifischen Ursachen zu ermitteln und der Genehmigungsbehörde darzulegen. Die zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Betriebes erforderlichen Maßnahmen sind in Abstimmung mit der Genehmigungsbehörde unverzüglich zu treffen. Anschließend sind unverzüglich Wiederholungsmessungen durchführen zu lassen.

- 2.6.13 Die im Lufthygienischen Gutachten (Berichtnr. M166743/01 Version 2 vom 16.03.2023) der Firma Müller-BBM zugrunde gelegten Emissionsdaten, insbesondere die Größe der Geruchsemissionsquellen, die spezifischen Geruchsstoffkonzentrationen, Emissionsmassenströme, Abluftvolumenströme sowie die vorausgesetzten technischen Maßnahmen zur Geruchsminderung sind einzuhalten.
- 2.6.14 Die von der genehmigungsbedürftigen Anlage ausgehende Geruchsbelastung darf an den nächstgelegenen Wohnnutzungen einen Geruchsimmissionswert (relative Häufigkeit der Geruchsstunden) von 2% der Jahresstunden nicht überschreiten.

Für den Fall aufkommender Zweifel an der Einhaltung dieses Grenzwerts behält sich die Genehmigungsbehörde die Anordnung zur Durchführung einer mit ihr abzustimmenden Geruchsrastermessung vor.

- 2.6.15 Der Genehmigungsbehörde sind auf Anfrage alle für die Überprüfung der Genehmigungsaufgaben erforderlichen Informationen zu übermitteln. Dies betrifft insbesondere Ergebnisse der Emissionsüberwachung und sonstige Daten, die einen Vergleich des Betriebs der Anlage mit den besten verfügbaren Techniken gemäß der Beschreibung in den geltenden BVT-Schlussfolgerungen und mit den mit den besten verfügbaren Techniken assoziierten Emissionswerten ermöglichen.
- 2.6.16 Spätestens bis zur Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist der Genehmigungsbehörde ein Umweltmanagementsystem nach BVT 1 und 2 der einschlägigen BVT-Schlussfolgerung vorzulegen. Dieses ist umzusetzen und regelmäßig zu überprüfen und fortzuschreiben. Es soll folgende Elemente umfassen:
- a) Verpflichtung, Führung und Rechenschaftspflicht der Führungskräfte, einschließlich der leitenden Ebene, im Zusammenhang mit der Einführung eines wirksamen Umweltmanagementsystems;
 - b) eine Analyse, die die Bestimmung des Kontextes der Organisation, die Ermittlung der Erfordernisse und Erwartungen der interessierten Parteien, die Identifizierung der Anlagencharakteristik, die mit möglichen Risiken für die Umwelt (oder die menschliche Gesundheit) in Verbindung stehen, sowie der geltenden Umweltvorschriften umfasst;
 - c) Entwicklung einer Umweltpolitik, die eine kontinuierliche Verbesserung der Umweltleistung der Anlage beinhaltet;
 - d) Festlegung von Zielen und Leistungsindikatoren in Bezug auf bedeutende Umweltaspekte, einschließlich der Gewährleistung der Einhaltung geltender Rechtsvorschriften;
 - e) Planung und Verwirklichung der erforderlichen Verfahren und Maßnahmen (einschließlich notwendiger Korrektur- und Vorbeugungsmaßnahmen), um die Umweltziele zu erreichen und Risiken für die Umwelt zu vermeiden;
 - f) Festlegung von Strukturen, Rollen und Verantwortlichkeiten im Zusammenhang mit Umweltaspekten und -zielen sowie Bereitstellung der erforderlichen finanziellen und personellen Ressourcen;
 - g) Sicherstellung der erforderlichen Kompetenz und des erforderlichen Bewusstseins des Personals, dessen Tätigkeiten sich auf die Umweltleistung der Anlage auswirken kann (z. B. durch Informations- und Schulungsmaßnahmen);
 - h) interne und externe Kommunikation;

- i) Förderung der Einbeziehung der Mitarbeitenden in bewährte Umweltmanagementpraktiken;
 - j) Etablierung und Aufrechterhaltung eines Managementhandbuchs und schriftlicher Verfahren zur Steuerung von Tätigkeiten mit bedeutender Umweltauswirkung sowie entsprechende Aufzeichnung;
 - k) wirksame betriebliche Planung und Prozesssteuerung;
 - l) Verwirklichung geeigneter Instandhaltungsprogramme;
 - m) Prozesse zur Notfallvorsorge und Gefahrenabwehr, darunter die Vermeidung und/oder Minderung der negativen (Umwelt-)Auswirkungen von Notfallsituationen;
 - n) bei Neuplanung oder Umbau einer (neuen) Anlage oder eines Teils davon, Berücksichtigung der Umweltauswirkungen während der gesamten Lebensdauer, einschließlich Bau, Wartung, Betrieb und Stilllegung;
 - o) Verwirklichung eines Programms zur Überwachung und Messung; Informationen dazu finden sich, falls erforderlich, im Referenzbericht über die Überwachung der Emissionen aus IE-Anlagen in die Luft und in Gewässer;
 - p) regelmäßige Durchführung von Benchmarkings auf Branchenebene;
 - q) regelmäßige unabhängige interne Umweltbetriebsprüfungen und regelmäßige unabhängige externe Prüfung, um die Umweltleistung zu bewerten und um festzustellen, ob das UMS den vorgesehenen Regelungen entspricht und ob es ordnungsgemäß verwirklicht und aufrechterhalten wurde;
 - r) Bewertung der Ursachen von Abweichungen, Verwirklichung von Korrekturmaßnahmen als Reaktion auf Nichtkonformitäten, Überprüfung der Wirksamkeit von Korrekturmaßnahmen und Bestimmung, ob ähnliche Nichtkonformitäten bestehen oder potenziell auftreten könnten;
 - s) regelmäßige Bewertung des UMS durch die oberste Leitung der Organisation auf seine fortdauernde Eignung, Angemessenheit und Wirksamkeit;
 - t) Beobachtung und Berücksichtigung der Entwicklung von saubereren Techniken.
- Speziell für den Nahrungsmittel-, Getränke- und Milchsektor muss das Umweltmanagementsystem im Rahmen der BVT auch folgende Merkmale aufweisen:
- u) Lärmmanagementplan (siehe BVT 13);
 - v) Geruchsmanagementplan (siehe BVT 15);

- w) Verzeichnis des Wasser-, Energie- und Rohstoffverbrauchs sowie der Abwasser- und Abgasströme (siehe BVT 2);
- x) Energieeffizienzplan (siehe BVT 6a).

Anmerkung:

Mit der Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates wurde das Gemeinschaftssystem für Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung (EMAS) eingerichtet, das ein Beispiel für ein Umweltmanagementsystem ist, das mit diesem BVT-Merkblatt im Einklang steht.

Die Detailtiefe und der Grad an Formalisierung des Umweltmanagementsystems hängen in der Regel mit der Art, der Größe und der Komplexität der Anlage sowie dem Ausmaß ihrer potenziellen Umweltauswirkungen zusammen.

2.7 Energieeffizienz

In der Anlage und ihren Nebeneinrichtungen müssen Elektromotoren im Leistungsbe- reich von 0,12 kW bis 1000 kW einschließlich der Drehzahlregelungen den Anforder- ungen zur Energieeinsparung nach Anhang I Nr. 1 der VO (EU) Nr. 2019/1781 ent- sprechen.

2.8 Boden- und Gewässerschutz

- 2.8.1 Im Rahmen von Eingriffen in den Boden ist das diesem Bescheid als Anlage beige- fügte Merkblatt: „Belange des Boden- und Grundwasserschutzes bei Baumaßnah- men“ zu beachten.
- 2.8.2 Die Anforderungen des § 62 WHG sowie der AwSV an den Umgang mit wasserge- fährdenden Stoffen, insbesondere im Bereich der geplanten Wasser-Glykol-Rück- kühler, sind zu beachten.

2.9 Naturschutz

Die vom Bau des Silos betroffene Fassade bzw. vom Austausch der technischen Ge- bäudeausrüstung betroffenen Dachbereiche des Gebäudes sind vor Baubeginn von einer der Ornithologie und Fledermauskunde nachweislich kundigen Person auf ge- setzlich geschützte Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 BNatSchG) zu untersu- chen und das Gutachten vor Baubeginn dem Umwelt- und Naturschutzamt Reini- ckendorf vorzulegen.

2.10 Arbeitsschutz und technische Sicherheit

- 2.10.1 Die Gefährdungsbeurteilung ist auf die neu geplante Produktionslinie 3 anzupassen. Nach ArbSchG hat der Arbeitgeber durch eine Beurteilung der für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdungen zu ermitteln, welche Maßnahmen des Arbeitsschutzes erforderlich sind. Dabei ist die Beurteilung nach Art der Tätigkeit vorzunehmen. Aus der Dokumentation müssen die vom Arbeitgeber festgelegten Maßnahmen des Arbeitsschutzes sowie das Ergebnis ihrer Wirksamkeit ersichtlich sein.
- 2.10.2 Die Beschäftigten, einschließlich Mitarbeiter von Fremdfirmen und Leiharbeitnehmer, sind nach § 12 ArbSchG regelmäßig mindestens einmal jährlich während ihrer Arbeitszeit zu Anweisungen und Erläuterungen in Bezug auf ihren Arbeitsplatz bzw. Aufgabenbereich zu unterweisen. Die Unterweisungen sind zu dokumentieren.
- 2.10.3 Für die Anlagen und Betriebsmittel der neu geplanten Produktionslinie 3 sind Betriebsanweisungen für die Mitarbeiter nach § 12 BetrSichV anzufertigen.
- 2.10.4 Als Nachweis über die ordnungsgemäße Herstellung muss vor Inbetriebnahme die Konformitätserklärung für die als verkettete Anlage einzustufende neue Produktionslinie vorliegen.
- 2.10.5 Die neu errichteten Anlagenteile sind nach § 14 Abs. 1 BetrSichV vor der erstmaligen Verwendung von einer hierfür zur Prüfung befähigten Person prüfen zu lassen. Die Prüfung umfasst
- a) die Kontrolle der vorschriftsmäßigen Montage oder Installation und der sicheren Funktion der Arbeitsmittel,
 - b) die rechtzeitige Feststellung von Schäden,
 - c) die Feststellung, ob die getroffenen sicherheitstechnischen Maßnahmen wirksam sind.
- 2.10.6 Die elektrische Anlage ist vor der Inbetriebnahme durch eine Elektrofachkraft zu prüfen (BGV A3/DGUV Vorschrift 3³). Durch den Fachbetrieb ist eine Bescheinigung über die ordnungsgemäße Installation vorzulegen.

³ DGUV Vorschrift 3: Elektrische Anlagen und Betriebsmittel, Ausgabe 4.1979, Fassung 01.1997

2.10.7 Die Oberflächen der Fußböden, Wände und Decken der neuen Produktionslinie 3 müssen so gestaltet sein, dass sie den Erfordernissen des sicheren Betriebes entsprechen sowie leicht und sicher zu reinigen sind. Zudem dürfen die Fußböden keine Unebenheiten, Löcher, Stolperstellen oder gefährlichen Schrägen aufweisen. Sie müssen gegen Verrutschen gesichert, tragfähig, trittsicher und rutschhemmend sein. Grundsätzliche Anforderungen an das Einrichten und Betreiben von Fußböden finden sich in § 3 a Abs. 1 und § 4 Abs. 2 sowie nach Punkt 1.5 Abs. 1 und 2 des Anhangs der ArbStättV. Konkretisiert werden die Anforderungen der ArbStättV in den Technischen Regeln für Arbeitsstätten (ASR), hier insbesondere der [ASR A1.5 "Fußböden"](#)⁴. Im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung ist der Fußboden im Bereich der Produktionslinie 3 nach der ArbStättV in Verbindung mit der ASR A1.5 entsprechend zu bewerten und auszulegen.

2.10.8 Vor Inbetriebnahme bzw. zur Schlussabnahme sind dem LAGetSi folgende Unterlagen vorzulegen:

- Gefährdungsbeurteilung nach § 6 ArbSchG nach Nr. 2.10.1
- Unterweisungsnachweise nach § 12 ArbSchG nach Nr. 2.10.2
- Betriebsanweisungen nach § 12 BetrSichV nach Nr. 2.10.3
- Konformitätserklärung für die neue Produktionslinie nach Nr. 2.10.4
- Nachweis nach § 14 Abs. 1 BetrSichV über die Prüfung von Arbeitsmitteln vor Inbetriebnahme nach Nr. 2.10.5
- Nachweis der ordnungsgemäßen Errichtung und Prüfung der elektrischen Anlage BGV A3/[DGUV Vorschrift 3](#)³ nach Nr. 2.10.6

3 BEGRÜNDUNG

3.1 Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die Genehmigung sind die §§ 16 Abs. 1, 5 Abs. 1 und 6 Abs. 1 BImSchG in Verbindung mit Nr. 7.31.1.1 GE des Anhangs 1 der 4. BImSchV.

⁴ ASR A1.5: Technische Regel für Arbeitsstätten, ASR A1.5 Fußböden, Ausgabe 03.2022

3.2 Antragsgegenstand und Verfahrensgang

Die Firma stellt am 01.11.2022 den Antrag auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Herstellung von Süßwaren aus pflanzlichen und tierischen Rohstoffen.

Der Antrag umfasst die Neuerrichtung einer kompletten Produktionslinie für weiße Schokolade in einem bisher nicht genutzten Bereich des Gebäudes für die Schokoladenproduktion. Nach Fertigstellung und Inbetriebnahme soll die alte Produktionslinie rückgebaut werden. Es ergibt sich eine Erhöhung der Produktionskapazität der Gesamtanlage auf 415 t/d.

Flankierend soll an der nordwestlichen Seite des Gebäudes ein 120 m³ großes Zuckersilo errichtet werden. Die Entladung der Silofahrzeuge soll durch einen im Gebäude zu errichtenden Kompressor erfolgen. Neben dem Silo soll an der westlichen Gebäudeseite ein Trafo installiert werden.

Außerdem sind für die gesamte Schokoladenproduktion Veränderungen am Kühlkonzept geplant. Dabei sollen auf dem Dach drei Kaltwassersätze und zwei Freikühler gegen effizientere Modelle ausgetauscht und ein Freikühler nach Ertüchtigung an einem neuen Standort auf dem Dach aufgestellt werden.

Der Genehmigung liegen folgende Unterlagen zu Grunde:

Antrag in Version 3 vom 01.11.2022, erstellt mit ELiA.

Maßgeblich für die Beschreibung des Genehmigungsumfanges und für die Bewertung der Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen sind die bei der Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt befindlichen Genehmigungsakten.

Die mit dem Antrag vorgelegten Genehmigungsunterlagen waren vollständig ließen eine abschließende Beurteilung des Vorhabens zunächst nicht zu. Es wurden ergänzende Unterlagen nachgefordert. Am 04.08.2023 waren die Antragsunterlagen vollständig und prüffähig.

Zu folgenden Aspekten wurden fachbehördliche Stellungnahmen eingeholt:

Baurecht

Anwohnerschutz, Boden- und Gewässerschutz

Arbeitsschutz, technische Sicherheit

Geräuschemissionen

Luftemissionen, Abfall

Erfordernisprüfung Ausgangszustandsberichte

Gewässerschutz

Umweltverträglichkeitsprüfung

Ausgangszustandsberichte

Der Antrag war am 06.09.2023 entscheidungsreif.

Die Öffentlichkeit wurde von der Genehmigungsbehörde nach § 8 ff. der 9. BImSchV (Verordnung über das Genehmigungsverfahren) am Genehmigungsverfahren beteiligt.

Sie machte das Vorhaben am 05.05.2023 auf der Internetseite der Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt und im Amtsblatt für Berlin öffentlich bekannt.

In der Zeit vom 09.05.2023 bis zum 09.06.2023 lagen der Antrag und die Unterlagen sowie

- das Ergebnis der Vorprüfung nach § 5 i. V. m. § 9 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 21.04.2023,
- die Zulassung des vorzeitigen Beginns für den Austausch der vorhandenen Kühlanlage für die Schokoladenproduktionslinien 1 und 3 vom 26.04.2023,
- der Messbericht der Müller-BBM Industry Solutions GmbH zur Durchführung einer Rastermessung zur Beurteilung von Geruchsimmissionen in Pankow-Wilhelmsruh und Reinickendorf vom 15.11.2022,
- die Stellungnahme des Umwelt- und Naturschutzamtes Reinickendorf vom 22.11.2022,
- die Stellungnahme des Landesamtes für Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz und technische Sicherheit vom 05.12.2022,
- die Stellungnahme der Senatsverwaltung für Umwelt, Mobilität, Verbraucher- und Klimaschutz zu Lärmimmissionen vom 16.03.2023 und
- die Stellungnahme der Senatsverwaltung für Umwelt, Mobilität, Verbraucher- und Klimaschutz zu Einleitung in Oberflächengewässer vom 04.04.2023

für die Öffentlichkeit zur Einsichtnahme aus. In der Zeit vom 09.05.2023 bis 09.07.2023 konnten schriftlich oder elektronisch Einwendungen zu dem beantragten Vorhaben vorgebracht werden.

Es wurden keine Einwendungen erhoben.

Die Genehmigungsbehörde gab der Antragstellerin mit Schreiben vom 22.09.2023 nach § 28 Abs. 1 VwVfG Gelegenheit, sich zu dem beabsichtigten Genehmigungsbescheid zu äußern.

Die Antragstellerin machte mit Schreiben vom 29.09.2023 Einwände gegen einzelne Nebenbestimmungen der beabsichtigten Genehmigungsentscheidung geltend. Nach deren Abarbeitung erklärte sie mit Schreiben vom 09.10.2023 Ihr Einverständnis (siehe hierzu unten 3.5).

3.3 Umweltverträglichkeitsprüfung

Bei der Anlage handelt es sich um ein Vorhaben nach Nr. 7.28.2 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG. Nach § 5 UVPG war deshalb festzustellen, ob für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Nach dem Ergebnis der Vorprüfung nach § 9 Abs. 2 UVPG können durch den Anlagenbetrieb keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen hervorgerufen werden. Eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht deshalb nicht.

Das [Ergebnis der Vorprüfung](https://www.uvp-verbund.de) ist am 02.05.2023 auf der Internetseite <https://www.uvp-verbund.de> bekannt gemacht worden.

3.4 Genehmigungsentscheidung

Die Genehmigung ist nach § 6 Abs. 1 BImSchG zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften sowie Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Das Vorhaben wurde diesbezüglich anhand der vorgelegten Antragsunterlagen geprüft. Bei Beachtung des festgelegten Genehmigungsumfanges und bei Einhaltung der Nebenbestimmungen zu diesem Bescheid wird es durch den ordnungsgemäßen Betrieb der geänderten Anlage zur Herstellung von Süßwaren aus pflanzlichen und tierischen Rohstoffen am vorgesehenen Standort Flottenstraße 24 G, 13407 Berlin nicht zu schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes kommen.

Hinsichtlich der nach den Antragsunterlagen vorgesehenen Vorsorgemaßnahmen und bei Einhaltung der Nebenbestimmungen zu diesem Bescheid entspricht die Anlage nach Auffassung der Genehmigungsbehörde dem Stand der Technik.

Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes im Sinne von § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG stehen ausweislich der vorliegenden Stellungnahmen der beteiligten Fachbehörden dem Vorhaben nicht entgegen. Damit sind die im Genehmigungsverfahren zu würdigenden Interessen der Allgemeinheit und der Nachbarschaft gewahrt.

Daher wird die Genehmigung erteilt.

Bei der Prüfung des Antrags wurden insbesondere folgende Gesichtspunkte berücksichtigt:

Anforderungen an die Überwachung von Boden und Grundwasser

Wenn mit der Umsetzung des Antragsvorhabens neue relevante gefährliche Stoffe (rgS) verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden oder erstmals rgS verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden oder wenn durch bauliche oder Nutzungsänderungen an einer bestehenden Anlage neue Teilflächen mit rgS einzubeziehen sind, erfordert dies nach § 21 Abs. 2a Nr. 3c der 9. BImSchV die Festlegung von Anforderungen an die Überwachung von Boden und Grundwasser.

Als neuer gefährlicher Stoff wird lediglich das Kältemittel R454B eingesetzt, das jedoch aufgrund der Unterschreitung der Mengenschwelle keinen rgS darstellt.

In Bezug auf die mit diesem Bescheid genehmigte wesentliche Änderung der Anlage ergeben sich somit keine Anforderungen an die Überwachung von Boden und Grundwasser.

Begründung zu 2.3: Baurecht

Die Antragstellerin hatte zu ihrem Vorhaben bereits unter dem 27.06.2022, also vier Monate vor Beantragung nach § 16 Abs. 1 BImSchG, einen Bauantrag beim Bau- und Wohnungsaufsichtsamt Reinickendorf (BWA) eingereicht. Trotz fehlender Zuständigkeit hat das BWA unter dem 07.11.2022 eine Baugenehmigung erteilt, von der die zuständige Genehmigungsbehörde erst am 16.01.2023 mit der Übersendung durch die Antragstellerin Kenntnis erhalten hat. Das BWA ist daraufhin mit Schreiben vom 30.03.2023 über die Rechtswidrigkeit der Baugenehmigung in Kenntnis gesetzt und um Rückäußerung zu der Absicht gebeten worden, die Auflagen dieser Baugenehmigung in die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zu übernehmen. Trotz diverser Erinnerungen liegt bis heute weder eine Äußerung zum genannten Schreiben noch die im Genehmigungsverfahren erbetene Stellungnahme des BWA vor, es wurde deshalb wie beabsichtigt verfahren.

Begründung zu 2.4: Vorbeugender Brandschutz:

Die Berliner Wasserbetriebe (BWB) sind nicht beauftragt, jederzeit und an jeder Stelle ihres Hydrantennetzes Löschwasser zur Verfügung zu stellen. Die nominelle Liefermenge von Hydranten kann deshalb nicht ohne Bestätigung der BWB im Einzelfall als verfügbar vorausgesetzt werden.

Begründung zu 2.5: Lärmschutz

Lärmemissionen auf dem Betriebsgrundstück aufgrund von An- bzw. Abtransport von Roh- bzw. Fertigprodukten und Verladearbeiten sowie der werksinterne Verkehr sind Bestandteil des Anlagengeräusches.

Die Festlegung der Anforderungen an den Betrieb der Anlage zum Schutz gegen Lärm erfolgt gemäß TA Lärm.

Die Nebenbestimmungen waren zu ergänzen, da es Schallminderungsmaßnahmen bedarf, um die nächtlichen Immissionsrichtwert der TA Lärm an den maßgeblichen Immissionsorten gemäß der dieser Entscheidung zu Grunde gelegten Schallprognose um 6 dB(A) zu unterschreiten. Dies ist Voraussetzung, um die Ermittlung der Vorbelastung durch anderen Anlagen nach Ziffer 3.2.1 TA Lärm vernachlässigen zu können.

Begründung zu 2.6: Luftreinhaltung

Die baulichen und betrieblichen Anforderungen stellen sicher, dass die emissionsbegrenzenden Anforderungen im ordnungsgemäßen Anlagenbetrieb eingehalten werden können und das Abgas in ausreichender Höhe in die freie Atmosphäre geleitet wird. Sie dienen dem Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen. Die Anforderungen dienen außerdem zur Kontrolle der Funktionstüchtigkeit der Abluftreinigungseinrichtungen und gewährleisten damit einen ordnungsgemäßen Anlagenbetrieb.

Die Anforderungen an die Ableitung von Emissionen erfolgten entsprechend der Nummer 5.5 in sinngemäßer Anwendung der TA Luft 2021 sowie unter Berücksichtigung der VDI 3781 Blatt 4.

Die emissionsbegrenzenden Anforderungen wurden entsprechend der Nummer 5.4.7.29/30 TA Luft 2021 bzw. so wie beantragt festgelegt.

Die Festlegung der Geruchswahrnehmungshäufigkeit ist Ergebnis des Lufthygienischen Gutachten von Müller-BBM (Berichtnr. M166743/01 Version 2) vom 16.03.2023.

Die Anforderungen zum Nachweis der Einhaltung der emissionsbegrenzenden Anforderungen für Luftschadstoffe wurden entsprechend der Nummer 5.3 der TA Luft 2021 festgelegt.

Der im Rahmen des Umweltmanagements vorzulegende Geruchsmanagementplan entspricht dem BVT 12 des aktuell überarbeiteten Merkblatts gemäß Durchführungsbeschluss (EU) 2019/2031 der Kommission vom 12. November 2019 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates für die Nahrungsmittel-, Getränke- und Milchindustrie.

Begründung zu 2.7: Energieeffizienz

In den Antragsunterlagen hat die Antragstellerin dargelegt, dass bei dem Betrieb der Anlage die Energie sparsam und effizient verwendet wird.

Die Rechtspflicht der Betreiberin nach § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG bezieht sich nicht nur auf eine weitgehende Abwärmenutzung, sondern auch auf den Einsatz energieeffizienter elektromotorischer Antriebe. Die Nebenbestimmung dient der Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben der Mindestwirkungsgrade gemäß der Verordnung (EU) 2019/1781.

Begründung zu 2.8: Boden- und Gewässerschutz

Abweichend zum Antrag unter Abschnitt 13.1 Punkt 8 ist der Standort Teil der beiden altlastenverdächtigen Flächen 10382 und 211, die aufgrund der langjährigen industriellen Vornutzung in das Bodenbelastungskataster des Landes Berlin (BBK) aufgenommen worden sind. Das Vorhandensein von Altlasten oder schädlichen Bodenveränderungen kann demzufolge nicht ausgeschlossen werden.

Im Zuge des Vorhabens sollen Wasser-Glykol-Rückkühler ausgetauscht bzw. neu errichtet werden. Auf Grund der ausgewiesenen technischen Daten fallen diese Anlagen in den Anwendungsbereich der AwSV.

Begründung zu 2.9: Naturschutz

Da die Fassade des bestehenden Gebäudes Strukturen aufweisen könnte, die als Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Vögel und Fledermäuse dienen, wären diese als solche über § 44 BNatSchG geschützt. Das direkt an die Wand gesetzte Silo könnte den Zugang zu diesen Stätten erschweren oder verhindern. Bei bestehendem Verdacht muss ein Ersatzkonzept für die Lebensstätten erbracht werden. Laut Antrag ist der Baubeginn für 2024 geplant. Es war im Antrag nicht erkennbar ob nur Tischkühler ausgetauscht werden oder in dem Zuge auch als potentielle Habitate nutzbare Dachaufbauten, wie z. B. Stahlblechüberdachungen entfernt werden.

Begründung zu 2.10: Arbeitsschutz und technische Sicherheit

Gemäß §§ 3 und 4 ArbSchG ist der Arbeitgeber verpflichtet, die erforderlichen Maßnahmen des Arbeitsschutzes unter Berücksichtigung der Umstände zu treffen, die die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten bei der Arbeit beeinflussen. Vorab ist es notwendig, die Gefährdungen zu ermitteln und die erforderlichen Maßnahmen abzuleiten. Das Ergebnis der Überlegungen einschließlich der Festlegungen und das Ergebnis der Prüfung bzw. Wirksamkeitskontrolle sind zu dokumentieren. Rechtsgrundlagen für das Erstellen der Gefährdungsbeurteilung sind das Arbeitsschutzgesetz und die dazu erlassenen Rechtsverordnungen, wie die Betriebssicherheitsverordnung, die Arbeitsstättenverordnung und die Gefahrstoffverordnung.

Grundsätzlich dürfen nur solche Arbeitsmittel, Anlagen und Maschinen zur Verfügung gestellt und verwendet werden, die den geltenden Rechtsvorschriften über Sicherheit und Gesundheitsschutz entsprechen. Neben den Vorschriften der Betriebssicherheitsverordnung sind dies insbesondere Rechtsvorschriften, mit denen Gemeinschaftsrichtlinien in deutsches Recht umgesetzt wurden.

Arbeitsmittel, deren Sicherheit von den Montagebedingungen abhängt, sind nach der Montage und vor der ersten Inbetriebnahme prüfen zulassen. Die Prüfung hat den Zweck, sich von der ordnungsgemäßen Montage und der sicheren Funktion dieser Arbeitsmittel zu überzeugen. Die Prüfung darf nur von hierzu befähigten Personen durchgeführt werden.

Rechtsgrundlage der in diesem Genehmigungsbescheid enthaltenen Nebenbestimmungen ist § 12 Abs. 1 BImSchG. Danach kann die Genehmigung unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden, soweit dies erforderlich ist, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen.

3.5 Einwände der Antragstellerin

Die von der Antragstellerin mit Schreiben vom 29.09.2023 vorgebrachten Einwände zu den Nebenbestimmungen 2.3.5, 2.6.3, 2.6.16, 2.10.4 und 2.10.8 hat die Genehmigungsbehörde geprüft. In Nr. 2.6.3, 2.10.4 und 2.10.8 wurden daraufhin Konkretisierungen vorgenommen und der Antragstellerin mit Schreiben vom 05.10.2023 übermittelt, zu den übrigen Einwänden hat die Genehmigungsbehörde im selben Schreiben Erläuterungen abgegeben. Die Antragstellerin hat ihre Einwände darauf mit Schreiben vom 09.10.2023 für erledigt erklärt.

4 RECHTSBEHELFSBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid ist die Klage vor dem Verwaltungsgericht statthaft. Sie ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides beim Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstr. 7, 10557 Berlin, einzureichen.

5 HINWEISE

1. Kommt es an Ihrer genehmigungsbedürftigen Anlage nach BImSchG oder in einem Betriebsbereich nach Störfall-Verordnung (12. BImSchV) zu einer Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs, ist es erforderlich, dass die Immissionsschutzbehörde darüber so schnell wie möglich informiert wird. Deshalb werden Sie gebeten, ein solches Ereignis künftig unverzüglich nach dessen Eintritt mitzuteilen. Hierzu finden Sie das jeweils aktuelle Formblatt (Information der Immissionsschutzbehörde bei Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs) unter der Internetadresse

<https://www.berlin.de/sen/uvk/service/formulare/umwelt/immissionsschutz/>

Für mögliche Rückfragen ist in diesem eine Kontaktperson anzugeben, die montags bis freitags zwischen 08:00 und 16:00 Uhr telefonisch erreichbar ist. Das Formblatt ist als ausfüll- und speicherbares PDF-Dokument angelegt, das Sie bitte an die eigens eingerichtete, nachfolgend genannte E-Mailadresse senden:

Ereignis-BImSchG@SenUMVK.Berlin.de

Diese Erstinformation stellt keinen Notruf dar und befreit Sie daher nicht davon, unverzüglich notwendige Gefahrenabwehrmaßnahmen einzuleiten und durchzuführen. Weitere Meldepflichten, insbesondere die nach § 19 der Störfallverordnung, bleiben unberührt.

2. Nach § 5 Abs. 3 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten, zu betreiben und stillzulegen, dass auch nach einer Betriebseinstellung von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können und vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden und die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustands des Betriebsgeländes gewährleistet ist.

3. Nach § 27 Abs. 1 BImSchG ist die Anlagenbetreiberin verpflichtet, innerhalb einer von der Genehmigungsbehörde zu setzenden Frist oder bis zu dem in der 11. BImSchV (Verordnung über Emissionserklärungen) festgesetzten Zeitpunkt eine Emissionserklärung abzugeben.

Der erste Erklärungszeitraum für die Emissionserklärung ist das Kalenderjahr 2024. Anschließend ist für jedes vierte Kalenderjahr eine Emissionserklärung abzugeben. Die Emissionserklärung ist bis zum 31.5. des dem jeweiligen Erklärungszeitraum folgenden Jahres abzugeben (bis 31.5.2025 für 2024).

Die Emissionserklärung muss inhaltlich dem Anhang der 11. BImSchV entsprechen.

Die Abgabe einer Emissionserklärung hat auch dann zu erfolgen, wenn die jeweiligen stoffbezogenen Mengenschwellen nicht überschritten werden. In diesen Fällen können nur die Angaben zu den „Emissionen“ und „Emissionsverursachenden Vorgängen“ entfallen; alle anderen Angaben sind vorzunehmen.

Die Emissionserklärung ist in elektronischer Form abzugeben. Für die Emissionserklärung ist ausschließlich das bundeseinheitliche Datenerfassungssystem BUBE-Online (**B**etriebliche **U**mweltdaten-**B**erichterstattung Online) unter <https://www.bube.bund.de> zu verwenden.

Eine individuelle Zugangskennung erhalten Sie vom Grundsatzreferat Immissionsschutz unter der E-Mail-Adresse PRTR-Kataster@SenUMVK.berlin.de.

4. Soweit dieser Bescheid Nebenbestimmungen enthält, die zum Nachweis der Einhaltung von Emissionsbegrenzungen die Beibringung von Messberichten vorsehen, ist Folgendes zu beachten:

Mit der Messung ist eine nach § 29 b BImSchG bekannt gegebene Messstelle zu beauftragen. Gleichgestellt sind Messstellen, die vor dem 2. Mai 2013 nach § 26 BImSchG bekannt gegeben wurden. Bekannt gegebene Messstellen sind im Recherchesystem Messstellen und Sachverständige -RESYMESA- im Internet unter www.resymesa.de abrufbar.

Messberichte müssen dem Muster-Emissionsmessbericht nach Anhang C der VDI-Richtlinie 4220 (Ausgabe April 2011) entsprechen und sind, sofern in diesem Bescheid keine andere Regelung getroffen wird, ausschließlich in digitaler Form (PDF-Datei) vorzulegen.

5. Über die in Nr. 2.5.2 geforderte Messung hinausgehende Nachweise der Einhaltung der Auflagen in Abschnitt 2.5 durch Ermittlung der tatsächlich von der Anlage verursachten Geräuschemissionen an den maßgeblichen Immissionsorten im Einwirkungsbereich der Anlage durch eine Stelle, die für Messungen nach § 29b BImSchG bekannt gegeben ist, sind erst nach Aufforderung durch die Genehmigungsbehörde zu erbringen. Bei der Messung sind die Vorschriften der TA Lärm zu beachten.
6. Andere als die in Abschnitt 2.6 geforderten Emissionsmessungen sind erst auf entsprechende Anordnung der Genehmigungsbehörde durchzuführen.
7. (zu Abschnitt 2.6) Es wird zeitnah die Einführung einer Allgemeinen Verwaltungsvorschrift Nahrungsmittel-, Getränke- und Milchindustrie (NAGEMI-VwV) erwartet. Die Entwurfsfassung der Verwaltungsvorschrift enthält einen anzustrebenden Emissionskonzentrationswert für organische Stoffe von 20 mg/m³ sowie einen Emissionsgrenzwert von 10 mg/m³ für Acetaldehyd als karzinogenem Stoff.

Es wird schon jetzt empfohlen, die Probenahme und Emissionsmessung von Acetaldehyd gleichzeitig mit Formaldehyd durchführen zu lassen.

Für karzinogene Stoffe (Formaldehyd und Acetaldehyd) gilt darüber hinaus das Minimierungsgebot.

8. Nach § 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG erlischt die Genehmigung, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist, ohne dass eine Verlängerung der Frist nach § 18 Abs. 3 BImSchG beantragt und gewährt wird.
9. Dieser Genehmigungsbescheid soll in gut lesbarem Zustand aufbewahrt werden, damit er den zur Prüfung Berechtigten auf Anforderung sogleich an der Betriebsstätte vorgelegt werden kann.

6 VERWALTUNGSgebÜHR

Über die Festsetzung der Verwaltungsgebühr ergeht ein gesonderter Bescheid.

7 ANLAGEN

Hefter mit

1. Antrag in Version 3 vom 01.11.2022, erstellt mit ELiA
2. Merkblatt ‚Belange des Boden- und Grundwasserschutzes bei Baumaßnahmen‘ des Umwelt- und Naturschutzamtes Reinickendorf

Im Auftrag

Kopenhagen

Fundstellenverzeichnis

11. BImSchV

Elfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Emissionserklärungen - 11. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5.3.2007 (BGBl. I S. 289), zuletzt geändert durch Art. 2 der Verordnung vom 9.1.2017 (BGBl. I S. 42)

12. BImSchV

Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung - 12. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. März 2017 (BGBl. I S. 483), zuletzt geändert durch Art. 107 der Verordnung vom 19.6.2020 (BGBl. I S. 1328)

4. BImSchV

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.5.2017 (BGBl. I S. 1440), geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 12.10.2022 (BGBl. I S. 1799)

9. BImSchV

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.5.1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 22.3.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88)

ArbSchG

Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz - ArbSchG) vom 7.8.1996 (BGBl. I S. 1246), zuletzt geändert durch Art. 6k des Gesetzes vom 16.9.2022 (BGBl. I S. 1454)

ArbStättV

Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung - ArbStättV) vom 12.8.2004 (BGBl. I S. 2179), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 22.12.2020 (BGBl. I S. 3334)

AwSV

Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 18.4.2017 (BGBl. I S. 905), geändert durch Art. 256 der Verordnung vom 19.6.2020 (BGBl. I S. 1328)

BetrSichV

Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung - BetrSichV) vom 3.2.2015 (BGBl. I S. 49), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 27.7.2021 (BGBl. I S. 3146)

BImSchG

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.5.2013 (BGBl. I S. 1247), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 3 des Gesetzes vom 19.10.2022 (BGBl. I S. 1792)

BNatSchG

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29.7.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 8.12.2022 (BGBl. I S. 2240)

Richtlinie 2010/75/EU

Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.11.2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) (Neufassung) (ABl. L 334 vom 17.12.2010, S. 17), berichtigt (ABl. L 158 vom 19.6.2012, S. 25)

TA Lärm

Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm) vom 26.8.1998 (GMBl. S. 503), geändert durch Allgemeine Verwaltungsvorschrift vom 1.6.2017 (BAnz AT 8.6.2017 B5)

TA Luft

Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft - TA Luft) vom 18.8.2021 (GMBl. 2021 S. 1050)

UVPG

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.3.2021 (BGBl. I S. 540), geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 22.3.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88)

VwVfG

Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.1.2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Art. 24 Abs. 3 des Gesetzes vom 25.6.2021 (BGBl. I S. 2154)

WHG

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31.7.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 4.1.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 5)

VO (EU) Nr. 2019/1781

Verordnung (EU) 2019/1781 der Kommission zur Festlegung von Ökodesign-Anforderungen an Elektromotoren und Drehzahlregelungen gemäß der Richtlinie 2009/125/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 641/2009 im Hinblick auf die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung von externen Nassläufer-Umwälzpumpen und in Produkte integrierten Nassläufer-Umwälzpumpen und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 640/2009 der Kommission vom 1. Oktober 2019

Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt, Brückenstraße 6, 10179 Berlin

 barrierefreier Zugang

Verkehrsanbindung: U2 Märkisches Museum; U8 Jannowitzbrücke, Heinrich-Heine-Straße; S3, S5, S7, S9 Jannowitzbrücke;

Buslinien 147, 165, 265 U-Bhf. Märkisches Museum

Berliner Sparkasse DE25 1005 0000 0990 007600

Postbank Berlin DE47 1001 0010 0000 058100

Bundesbank, Filiale Berlin DE53 1000 0000 0010 001520